

Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein ist beim Registergericht München in das Vereinsregister eingetragen (VR 16923).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Trägerkreis setzt sich für die Bildung von Flüchtlingskindern und –jugendlichen ein, die in vorhandene öffentliche Bildungsangebote nicht oder nur nachrangig integriert oder vermittelt werden können.
- (2) Zielgruppe der Förderung sind Flüchtlingskinder und –jugendliche, vor allem „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ (UMF). Dieser Personenkreis ist besonders hilfsbedürftig im Sinne der AO § 53, 1 und erhält daher materielle und immaterielle Zuwendungen.
- (3) Zentrales Anliegen im Rahmen der Flüchtlingshilfe ist neben der Bildung die Förderung von Integration während ihres Aufenthalts in der BRD. Mit Bildungsaktivitäten wie der „SchlaU-Schule“ (siehe § 3) unterstützt der Verein perspektivisch die Zukunftschancen der Zielgruppe, auch nach einer eventuellen Rückkehr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die zweckgebundene Verwendung von Fördermitteln muss von den Empfängern nachgewiesen werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Notwendige Auslagen können jedoch ersetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen.
- (5) Der Trägerverein ist überparteilich.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Die Bildung von Flüchtlingskindern und -jugendlichen, vor allem von UMF, wird vorrangig durch schulanaloge Unterrichtsangebote angestrebt. Das primäre Projekt trägt den Titel „Schulanaloger Unterricht“ („SchlaU“). Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einrichtung und Durchführung des schulanalogen Unterrichts „SchlaU“ an möglichst vielen Standorten deutschlandweit, unter Einhaltung weitestgehend festgelegter, einheitlicher und bewährter Standards an allen „SchlaU-Schulen“. Insoweit soll der Verein auch als eine Art Dachverein im Verhältnis zu den deutschlandweit zu gründenden „SchlaU-Schulen“ tätig werden.
- (2) Im Rahmen des schulanalogen Unterrichts werden Allgemeinbildung, (inter-)kulturelle Aspekte, Integration und Rückkehrqualifizierungen gefördert. Mit den Kindern und Jugendlichen sollen sinnvolle Perspektiven in der BRD entwickelt und negative Fluchtfolgen abgebaut werden, um bundesweit eine Verbesserung der Lebens- und Integrationsbedingungen von minderjährigen und jungen Flüchtlingen zu erwirken.
- (3) Der Unterricht wird von fachkundigen Pädagog/inn/en, die fachspezifische qualitative Betreuung durch Sozialpädagog/innen/en durchgeführt. Er beinhaltet (Schul-)Projekte, Seminare, Einzelförderung, auch durch Ehrenamtliche, sowie die Bereitstellung der notwendigen Unterrichts- und Lernmittel.
- (4) Der Vereinszweck wird daneben verwirklicht durch Unterstützung der pädagogischen und präventiven Begleitung und Betreuung von neu in der BRD angekommenen minderjährigen und jungen Flüchtlingen in Erstaufnahmeeinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen, der Förderung von Bildungsprogrammen für die vorgenannten minderjährigen und jungen Flüchtlinge und durch Unterstützung der Erbringung von Unterrichtsangeboten für die vorgenannten minderjährigen und jungen Flüchtlingen, insbesondere deren Beschulung.
- (5) Hauptaugenmerk der Bildungsinhalte ist das Erlernen der deutschen Sprache, gegebenenfalls beginnend mit der Alphabetisierung. Daneben wird ein Fächerspektrum in Anlehnung an den Fächerkanon des allgemeinbildenden Schulsystems angeboten; ebenso erfolgt eine Qualifizierung im Bereich Datenverarbeitung als grundlegender Bestandteil der gesamten beruflichen Orientierung sowie eine generelle Unterstützung der minderjährigen und jungen Flüchtlinge in allen Fragen der beruflichen Orientierung, insbesondere auch durch Pflege und Herstellung von Kontakten zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt oder zu weiterführenden Schulen. Um Nachhaltigkeit der in den SchlaU-Schulen erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten zu gewährleisten, erfolgt nach dem Übertritt auf eine weiterführende Schule, in eine Ausbildung oder in den ersten Arbeitsmarkt eine inhaltliche und psychosoziale Betreuung („SchlaUzubi“).
- (6) Der Vereinszweck wird ferner verwirklicht durch Aufklärung, Sensibilisierung und Ausbildung wichtiger Multiplikatoren, z. B. von Lehrkräften (Schulen), Behörden (etwa Ausländeramt, Jugendamt, Schulamt etc.) und anderen gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Institutionen und freien Trägern, hinsichtlich aller Themen, die minderjährige und junge Flüchtlinge betreffen.

§ 4 Beteiligung an anderen Körperschaften oder Unternehmen

Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und andere gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gesellschaften und/oder Institutionen zu errichten oder sich daran zu beteiligen, deren Gegenstand ebenfalls die Bildung von jungen Flüchtlingen ist.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Jahres, in dem das die Beendigung der Mitgliedschaft verursachende Ereignis eintritt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Monats erklärt werden.
2. Förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstands und nur aus wichtigem Grund erfolgen kann; ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn ein Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug ist oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der Ausschließungsentscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen diese Entscheidung der Mitgliederversammlung, die nicht begründet werden muss, ist kein Rechtsbehelf mehr möglich. Bis zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft (vorbehaltlich § 5 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).
3. Tod.
4. Auflösung der juristischen Person.
5. Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eines Mitglieds oder Beschluss über die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Gesellschafterausschuss. Der Verein kann einen Beirat bilden.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt durch Posteinwurf an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.
- (2) Über Ergänzungen oder Abänderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - (b) Wahl und Abberufung der zwei Rechnungsprüfer/innen;
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen;
 - (d) Genehmigung des vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - (e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (2) In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfordern eine

Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, beide Beschlüsse bedürfen im Übrigen einer schriftlichen Ankündigung in der Einladung.

- (3) Die MV wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet.
- (4) Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren.
- (5) Mit Einwilligung aller Mitglieder können Beschlüsse auch in schriftlicher oder elektronischer Form (u.a. E-Mails) gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Bei Stimmabgaben in schriftlicher oder elektronischer Form sind diese durch den Vorsitzenden körperlich zu verbinden und mit einem von ihm datierten und eigenhändig unterschriebenen Protokoll, welches den Vorgang vorgenannter Abstimmung wiedergibt, zu versehen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen MV beträgt mindestens eine Woche, in Fällen von Satzungsänderungen zwei Wochen.
- (3) Die Einladung zur außerordentlichen MV muss schriftlich unter Hinzufügung der Tagesordnung erfolgen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal vier Personen. Diese sind der Vorsitzende sowie weitere Personen, unter diesen die/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB vorliegt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist jeweils einzeln vertretungsbefugt.
- (4) Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds kann nur durch Abberufung beendet werden.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind bzw. sich durch Fax oder E-mail verständigt haben. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das Letztentscheidungsrecht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (2) Der Vorstand bestellt zur Verwaltung und Durchführung der Projekte eine/n oder mehrere Geschäftsführer/in/nen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen vorhanden, bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der MV gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand regelmäßig einen Kurzbericht und nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Jahresbericht über Finanzen, Entwicklungen und Planungen innerhalb des Vereins vorzulegen. Der Vorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der MV Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, vorzunehmen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand angemessene Entschädigung oder Vergütung sowie Auslagenersatz erhalten. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er ist für das betriebswirtschaftliche Controlling des Vereins und seiner Tochtergesellschaften zuständig, insbesondere für die systematische Überwachung des Geschäftsverlaufs in den Tochtergesellschaften sowie die Aufbereitung und Analyse von betriebswirtschaftlichen Daten zur Vorbereitung zielsetzungsgerechter Entscheidungen durch den Vorstand oder die MV. Der Vorstand kann Näheres in einer Beiratsordnung regeln.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens einer Person, die vom Vorstand bestellt wird. Voraussetzung für eine Beiratstätigkeit ist eine entsprechende fachliche oder berufliche Qualifikation.
- (3) Die Amtszeit des Beirats beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Beiratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Neubestellung fort. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode ein neues Beiratsmitglied bestellen.

§ 15 Gesellschafterausschuss

- (1) Soweit der Verein andere gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Gesellschaften und/oder Institutionen errichtet hat oder daran beteiligt ist, übt er seine sich aus solchen

Beteiligungen ergebenden Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Gremien durch den Gesellschafterausschuss aus. Dieser Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe, Gesellschafterbeschlüsse oder entsprechende Willensbildungsakte in den Gesellschafterversammlungen bzw. in entsprechenden Gremien der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zu fassen bzw. sich an der Fassung solcher Beschlüsse zu beteiligen.

- (2) Der Gesellschafterausschuss besteht aus zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, besteht der Gesellschafterausschuss aus dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn beide Ausschussmitglieder anwesend sind bzw. sich durch Fax oder E-Mail verständigt haben. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das Letztentscheidungsrecht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 16 Finanzierung

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Finanzierung erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld und Sachspenden, Fördermittel für Projekte sowie Zuwendungen anderer Art.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der/m Geschäftsführer/in. Näheres regelt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und der/m Geschäftsführer/in.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher des Vereins und in die Projekte Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstands zu prüfen und darüber in der nächsten (Jahres-)Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und/oder Organe wird ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine/mehrere Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder an (eine) andere steuerbegünstigte Körperschaft(en), die im Sinne des §2 dieser Satzung tätig ist/sind, mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Bildungszwecke zu verwenden.
Der/die genaue/n Adressat/en ist/sind im gegebenen Fall durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene MV zu bestimmen.
- (3) Etwaige Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Trägervereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung des Vereins vom 13. November 2000 wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2012 neu gefaßt.